

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR
Kortumstr. 35
44787 Bochum
Tel.: 02 34 / 41 74 188-0
LAB@lab-bochum.de
www.lab-bochum.de



Bauvorhaben Alsterfeld in Oberhausen-Alstaden

Artenschutzgutachten

März 2018

Auftraggeber:

Ten Brinke Wohnungsbau GmbH & Co. KG
Dinxperloer Straße 18-22
46399 Bochold

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass der Planung	1
1.2	Rechtliche Grundlage	2
1.3	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten	3
1.4	Arbeitsschritte	4
1.5	Planungsrelevante Arten	6
2.	Beschreibung des Plangebietes.....	6
3.	Auswertung vorhandener Daten.....	7
3.1	Daten des LANUV	7
3.1.1	Biotop und Fundortkataster	7
3.1.2	Auswertung Messtischblatt 4506, 2. Quadrant.....	7
3.1.3	Datenabfrage Untere Naturschutzbehörde	9
4.	Beschreibung der Wirkungen.....	10
4.1	Potenzielle Wirkungen.....	10
4.2	Vorhabenbezogene Wirkungen	11
5.	Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen	12
5.1	Betroffenheit planungsrelevanter Arten	12
5.1.1	Fledermäuse.....	12
5.1.2	Vögel	13
5.1.3	Amphibien	14
5.1.4	Schmetterlinge.....	15
5.2	Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten	15
6.	Vermeidungsmaßnahmen	16
7.	Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung.....	17
8.	Literatur	19

ABKÜRZUNGEN

FOTODOKUMENTATION

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblatt 4506-2	8
---	---

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Städtebaulicher Vorentwurf	1
Abb. 2: Fledermaus-Vorkommen südöstlich des B-Plangebietes	10

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Die Ten Brinke Wohnungsbau GmbH & Co. KG plant im Oberhausener Stadtteil Alstaden am Alsterfeld den Neubau von 29 Hauseinheiten in Form von Doppelhäusern und Hausgruppen einschließlich Garagen, Stellplätzen und Erschließungsstraße. Hierzu ist die derzeit auf dem Areal stehende Tennishalle einschließlich der Nebenanlagen abzubauen, die Gehölze zu roden und die übrige Vegetation zu entfernen.

Bei der Genehmigung des Bauvorhabens sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierzu ist ein Artenschutzgutachten unter Berücksichtigung des Artenspektrums und der projektbedingten Wirkfaktoren zu erstellen.

Abb. 1: Städtebaulicher Vorentwurf



1.2 Rechtliche Grundlage

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange (ASP) ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Satz 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 4).

Als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten

- Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
- in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, d.h. diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. VV-Artenschutz).

1.3 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten

Verbot Nr. 1: Tötungsverbot

Beim Abriss von Gebäuden oder der Beseitigung der Vegetation und der damit möglicherweise verbundenen Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen möglich. Sie sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig

- wenn sie unvermeidbar sind und
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

„Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind. Das bedeutet, dass alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind, um das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko zu minimieren.

Kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden, ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall verstoßen diese Handlungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

In der Regel können Tötungen wirkungsvoll vermieden werden, indem die Tätigkeiten außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden oder die Tiere zumindest so mobil sind, dass sie die Gefahrenstelle eigenständig verlassen können.

Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung einer lokalen Population

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Beim Abriss von Gebäuden oder Rodungsarbeiten kann eine Störung grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten.

Relevant sind nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Verbot Nr. 3: Beschädigungs- / Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungsstätte gelten Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden. Im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten

zählen dazu nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind.

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Tagesquartiere von bspw. Fledermäusen sind dann als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dabei sind sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen sind.

1.4 Arbeitsschritte

Nach der Gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBWSV NRW, 2010) lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen der Bauvoranfrage ist zunächst eine Vorprüfung (Stufe I) durchzuführen. Dabei ist zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Grundlagen sind ausschließlich vorhandene Datenquellen, insbesondere die Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Geeignet sind darüber hinaus auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben. Diese Informationen werden über eine schriftliche Abfrage zusammengetragen. Zur Einschätzung der potentiellen Habitategnung des Vorhabengebietes wird ergänzend eine örtliche Begehung durchgeführt.

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die Vorprüfung beinhaltet zwei Arbeitsschritte:

- Ermittlung der mit der Umsetzung des Bauvorhabens verbundenen Wirkungen
- Erhebung der im Wirkungsbereich liegenden Lebensstätten der geschützten Arten

Zu prüfen ist, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Erheblichkeit einer Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hängt von der Schwere des Eingriffs und der Störungsempfindlichkeit einer betroffenen Art ab. Dabei ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine temporäre (baubedingte) oder eine dauerhafte (anlage- und betriebsbedingte) Störung handelt. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder „worst-case-Betrachtungen“ zu arbeiten.

In folgenden Fällen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich. Bei der Beurteilung ist zu prüfen, ob sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden lassen. Es gibt drei Möglichkeiten der Vermeidung:

- Bauzeitenbeschränkungen (z. B. Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten nach Brutsaison)
- Optimierung des Plans / der Ausgestaltung des Vorhabens
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung / Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten)

1.5 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- europäische Vogelarten
 - der VS-RL, Anhang I und des Art 4(2)
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
 - rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste
 - Koloniebrüter
- sonstige streng geschützte Arten

In NRW ist für diese Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Alle übrigen europäischen Vogelarten, die sogenannten „Allerweltsarten“ mit großer Anpassungsfähigkeit, befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, d.h. diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

2. Beschreibung des Plangebietes

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des B-Plangebietes erfolgte im Februar 2018 eine Begehung der Gebäude und Außenanlagen. Der Gebäudekomplex besteht aus 2 hintereinander liegenden Tennishallen mit insgesamt 6 Tennisplätzen und einem Nebengebäude, in dem Umkleiden, Toiletten, Café etc. untergebracht sind. Alle Gebäude werden aktuell genutzt. Die Tennishallen sind überwiegend mit Trapezblech verkleidet; die Dächer mit Trapezblech abgedeckt.

Der gepflasterte Hallenvorplatz wird als Parkplatz genutzt. Die randlich des Parkplatzes vor den Hallen stockenden vier Linden (*Tilia platyphyllos*) besitzen geringes Baumholz (StU 0,7 m). Am Fuß der efeubewachsenen Holzpalisadenmauer, die den Parkplatz im Süden zum stillgelegten Bahndamm abgrenzt, wachsen zwei Baum-Haseln (*Corylus columna*) mit ebenfalls geringem Baumholz (StU 3 x 0,6 m und 0,8 m). Die angrenzenden Freiflächen sind flächig mit Brombeeren und / oder mit Japanischem Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) bewachsen. Nördlich der Hallen stocken auf der Grundstücksgrenze zwei Spitz-Ahorne (*Acer platanoides*) mit starkem Baumholz (StU 2,2 m und 3,6 m).

Die Fassaden und Dächer der Hallen sind intakt; in den Hallen wurden keine Einflugmöglichkeiten für Vögel, keine Einschupfmöglichkeiten für Fledermäuse, Hangplätze von Fledermäusen oder Hinweise auf sonstige Kleinsäuger (Kot, Fraßspuren etc.) festgestellt. Auch an den Außenwänden der Gebäude befinden sich keine Vogelnester (Schwalbennester).

Nicht auszuschließen ist, dass Fledermäuse durch Lücken in der Holzverblendung am Dach des Flachdachgebäudes in potenzielle Hohlräume gelangen und diese als Sommer- / Zwischenquartier nutzen.

In den Gehölzen wurden keine Nester, Greifvogelhorste oder Baumhöhlen, die potenzielle Nistplätze für Vögel oder Fledermausquartiere darstellen, festgestellt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Begutachtung der älteren Bäume nördlich der Hallen aufgrund des starken Brombeerbewuchses nur aus ca. 20 – 35 m Entfernung erfolgen konnte. Da so nicht alle Baumbereiche eingesehen werden konnten ist es möglich, dass Baumhöhlen und somit potenzielle Bruthabitate für Vögel oder Fledermausquartiere existieren.

3. Auswertung vorhandener Daten

Bezugsgröße für das Vorhabengebiet ist das Messtischblatt „Duisburg“ 4506, 2. Quadrant. Die Ermittlung der planungsrelevanten Arten für dieses Messtischblatt basiert auf den im Internet verfügbaren Datenbanken und Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV NRW. Es werden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Fundortkataster des LANUV
- Liste der planungsrelevanten Arten in NRW <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/>

Zusätzlich erfolgte eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Oberhausen (Abfrage per E-Mail am 13.12.2017). Dabei wurde ein 300 m-Radius um das Vorhaben als Untersuchungsraum betrachtet.

3.1 Daten des LANUV

3.1.1 Biotop und Fundortkataster

Für das Plangebiet liegen in der Landschaftsinformationssammlung keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

3.1.2 Auswertung Messtischblatt 4506, 2. Quadrant

Im Messtischblatt 4506, 2. Quadrant werden Arten der folgenden Tiergruppen aufgeführt:

- Säugetiere (6 Arten)
- Vögel (32 Arten)
- Amphibien (2 Arten)
- Schmetterlinge (1 Art)

In der Tabelle ist der Schutzstatus (streng bzw. besonders geschützt) sowie der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region aufgeführt. Hinsichtlich des Erhaltungszustands sind drei Stufen (Ampelbewertung) zu unterscheiden:

G	günstiger Erhaltungszustand	↓	Erhaltungszustand verschlechtert sich
U	ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand	↑	Erhaltungszustand verbessert sich
S	ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand		

Tab. 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblatt 4506-2

Planungsrelevante Art	Status (ab 2000)	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NW	RL BRD	streng gesch.	bes. gesch.	Ehz. NRW, atl. Reg.
Säugetiere							
Braunes Langohr	Nachweis	Anh. IV	G	V	§§	§	G
Breitflügelfledermaus	Nachweis	Anh. IV	2	V	§§	§	G↓
Mückenfledermaus	Nachweis	Anh. IV	D	D	§§	§	U↑
Rauhautfledermaus	Nachweis	Anh. IV	R	*	§§	§	G
Wasserfledermaus	Nachweis	Anh. IV	G	*	§§	§	G
Zwergfledermaus	Nachweis	Anh. IV	*	*	§§	§	G
Vögel							
Brandgans	Brutvorkommen	eur. Vogelart	R	*	--	§	U↑
Eisvogel	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Feldlerche	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	3	--	§	U↓
Feldschwirl	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V	--	§	U
Feldsperling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V	--	§	U
Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*	§§	§	U
Gänsesäger	Rast/Wintervork.	eur. Vogelart	--	2	--	§	G
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	V	--	§	U
Habicht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	V	*	§§	§	G↓
Heringsmöwe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	R	--	--	§	G
Kiebitz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	2	--	§	U↓
Mäusebussard	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	V	--	§	U
Mittelmeermöwe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	R	--	--	--	Unbek.
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	V	--	§	U
Rebhuhn	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2S	2	--	§	S
Schellente	Rast/Wintervork.	eur. Vogelart	G	k.A.	--	§	G
Schleiereule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*S	*	§§	§	G
Schwarzkehlchen	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	*	--	§	G
Silbermöwe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	R	*	--	§	U↑
Sperber	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Steinkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	2	§§	§	G↓
Sturmmöwe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	--	§	U

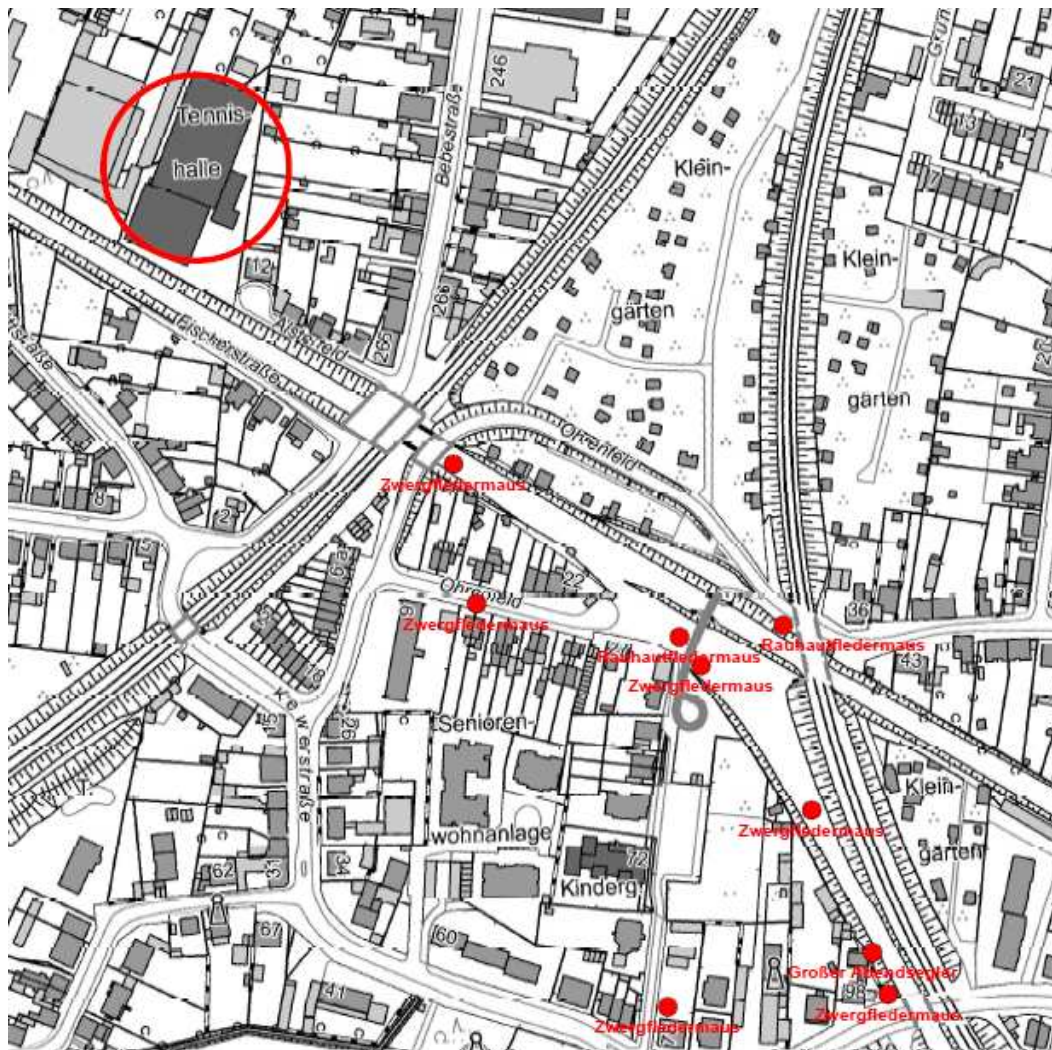
Planungsrelevante Art	Status (ab 2000)	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NW	RL BRD	streng gesch.	bes. gesch.	Ehz. NRW, atl. Reg.
Tafelente	Rast/Wintervork.	eur. Vogelart	3	*	--	§	G
Teichrohrsänger	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	--	§	G
Turmfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	VS	*	§§	§	G
Waldkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Waldohreule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*	§§	§	U
Wasserralle	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V	--	§	U
Waldwasserläufer	Rast/Wintervork.	eur. Vogelart	*	*	--	§	G
Wiesenpieper	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	*	--	§	S
Zwergsäger	Rast/Wintervork.	eur. Vogelart	k.A.	k.A.	--	§	G
Zwergtaucher	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	V	--	§	G
Zwergtaucher	Rast/Wintervork.	eur. Vogelart	*	V	--	§	G
Amphibien							
Kreuzkröte	Nachweis	Anh. IV	3	V	§§	§	U
Kleiner Wasserfrosch	Nachweis	Anh. IV	3	G	§§	§	G
Schmetterlinge							
Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis	Anh. IV	R	V	§§	§	G

Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

3.1.3 Datenabfrage Untere Naturschutzbehörde

Der Unteren Naturschutzbehörde liegen für den Bereich des Bebauungsplanes keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Für den in ca. 150 m – 500 m Entfernung südöstlich verlaufenden stillgelegten Bahndamm sind Vorkommen der Arten Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler bekannt. Es ist zu vermuten, dass die Fledermäuse den Raum während der Jagd aufsuchen und sich bei ihren Transferflügen an den Bahndammgehölzen orientieren.

Abb. 2: Fledermaus-Vorkommen südöstlich des B-Plangebietes



4. Beschreibung der Wirkungen

4.1 Potenzielle Wirkungen

Bei der Beschreibung der Auswirkungen der geplanten Nutzung ist zu unterscheiden zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen. Im Rahmen der ASP ist zu prüfen, wie sich die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die betroffenen Lebensräume bzw. die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten auswirken.

Baubedingte Wirkungen eines Vorhabens sind unmittelbar mit seiner Realisierung verbunden. Sie sind in der Regel nur von temporärer Dauer und können nach Beendigung eines Vorhabens wieder behoben werden. Zu den baubedingten Beeinträchtigungen sind beispielsweise folgende Wirkungen zu rechnen:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme und Versiegelung / (Boden)Verdichtung und Vegetations-/Habitatverlust durch Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen

- Temporäre Barrierewirkungen / Zerschneidungen
- Bauzeitliche Veränderungen des Grundwasserstandes, besonders bei hohen Grundwasserständen durch Tiefbauarbeiten (Fundamente, Leitungen, Kanäle usw.); der Wirkbereich reicht zum Teil über die Vorhabensfläche hinaus
- Stoffeinträge aus Maschinen und Baumaterialien
- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Fahrzeuge und andere Maschinen, Beunruhigungen durch Personen / Bautätigkeiten / Licht
- Erschütterungen

Anlagebedingte Wirkungen werden unmittelbar durch ein Vorhaben verursacht und bleiben dauerhaft bestehen. Die bedeutsamsten und nachhaltigsten, anlagebedingten Auswirkungen werden durch die flächenhafte Inanspruchnahme und die Versiegelung von biotisch aktiven Flächen hervorgerufen. Damit verbunden:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen und damit verbunden Vernichtung von Tierlebensräumen
- Abriss von Gebäuden, die einzelnen Tierarten Quartiermöglichkeiten oder Nistplätze bieten können
- Schaffung von Barrieren durch Gebäude (Zerschneidung von Teillebensräumen einer Tierart)
- Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse
- Beeinträchtigung des Boden- und Grundwasserhaushaltes und Beeinträchtigungen besonderer Standortbedingungen

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch die Nutzung eines Vorhabens. Hierzu sind Emissionen von Lärm, Schadstoffen und Licht zu zählen. Die Wirkungen gehen in der Regel über den geplanten Standort hinaus und können somit zu Beeinträchtigungen angrenzender Flächen führen.

4.2 Vorhabenbezogene Wirkungen

Die Baumaßnahme beschränkt sich ausschließlich auf den Bereich des Bebauungsplanes. Zusätzliche Flächen werden weder bauzeitlich noch dauerhaft in Anspruch genommen. Die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Materialien erfolgt auf dem Baufeld.

Im Zuge der Baufeldfreimachung werden die vorhandenen Gebäude abgebrochen, die übrigen Flächenbefestigungen entfernt, die Gehölze gerodet und die restliche Vegetation abgetragen, wodurch faunistische Lebensräume wie Vogelbrutplätze oder Fledermausquartiere zerstört und Tiere getötet werden können. Hinzu kommen bauzeitlich optische und akustische Beunruhigungen durch Lärm, Licht / Beleuchtung, Bewegung der Fahrzeuge oder Personen etc.

Da das B-Plangebiet derzeit bereits zum größten Teil überbaut oder als gepflasterte Fläche befestigt ist, sind anlagebedingte Wirkungen wie die Flächenversiegelung heute schon vorhanden.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkungen ist festzuhalten, dass durch den zukünftigen Betrieb und die Unterhaltung der Einfamilienhäuser sowie der dazu gehörigen Außenanlagen keine erheblichen, über das vorhandene Maß hinausgehenden Wirkungen auf planungsrelevante Arten entstehen. Daher kann auf eine weiterführende Darlegung dieser Wirkfaktoren verzichtet werden.

5. Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen

Die in Kap. 3 aufgeführten potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden im Folgenden vertieft betrachtet, um abzuschätzen, ob die vorhabenbedingten Wirkungen zu Artenschutzkonflikten führen können. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt anhand einer worst-case-Betrachtung auf Grundlage der Eignung der Gehölze und Gebäude, die im Rahmen der Ortsbegehung vorgenommen wurde.

5.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

5.1.1 Fledermäuse

Nach der Auswertung der Messtischblattdaten ist ein Auftreten von 6 planungsrelevanten Fledermausarten im Bereich des Plangebietes potenziell möglich. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit nach BNatSchG streng geschützt. Im Folgenden werden die Arten in Gruppen geordnet und im Hinblick auf ihre Betroffenheit zusammenfassend bewertet.

In NRW ist die Zwergfledermaus mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Sie ist wie die Breitflügelfledermaus und die Mückenfledermaus eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger leben. Als Sommerquartier und Wochenstube suchen die drei Arten regelmäßig Spaltenverstecke an und in Gebäuden auf. Genutzt werden z.B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern und hinter Wandverkleidungen. Auch die Winterquartiere liegen vorzugsweise in und an Gebäuden (Kellern, Stollen etc.).

Nach der Begehung der Räumlichkeiten können Winterquartiere der drei o.g. Fledermausarten in den Hallen und im Nebengebäude ausgeschlossen werden. Eine Nutzung potenzieller Baumhöhlen als Winterquartier durch die Arten ist ebenfalls auszuschließen. Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, dass Individuen dieser Gebäude bewohnenden Arten durch undichte Stellen im Bereich der Holzverblendung des Nebengebäudes in Hohlräume hinter der Verblendung gelangen und diese als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen. Ebenso kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass potenziell vorhandene Höhlen in den zu rohenden Bäumen mit starkem Baumholz (2 Ahorne) von Fledermäusen besiedelt werden. Daher wird empfohlen, den Abbruch der Gebäude und die Gehölzrodung in den Wintermonaten durchzuführen. Sollte ein Abriss des Nebengebäudes außerhalb der Wochenstubenzeit nicht möglich sein, ist durch Kontrollen (s. Kap. 6) sicherzustellen, dass keine Fledermäuse das Gebäude nutzen.

Die Wasserfledermaus kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in größeren Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen oder Felsenbrunnen. Ein Vorkommen der Wasserfledermäuse im Vorhabengebiet kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Potenziell können Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler als wandernde Arten während der Zugzeiten im Vorhabengebiet auftreten. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Winterquartier oder Wochenstube durch die Rauhautfledermaus und den Abendsegler, die beide zu den typischen Waldfledermausarten zählen und strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil besiedeln, kann ausgeschlossen werden.

Für alle 7 Fledermausarten können die Außenanlagen Bestandteil des Jagdhabitates sein. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen nur dann dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn durch den Verlust der Gebiete die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdgebiete der betroffenen Arten deutlich größer (15 – 20 ha) als die durch das Bauvorhaben beanspruchten Flächen sind, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle planungsrelevanten Fledermausarten des Messtischblattquadranten nicht erfüllt.

5.1.2 Vögel

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsraumes von Oberhausen-Alstaden und der damit einhergehenden vorhandenen Störwirkungen (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Schall- und Lichtemissionen) ist die Habitatsignung für sehr störempfindliche Vogelarten eingeschränkt. Insgesamt wird das Plangebiet vorwiegend für ubiquitäre Vogelarten mit hoher Anpassungsfähigkeit von Bedeutung sein.

Gemäß der Messtischblattdaten ist ein Vorkommen folgender planungsrelevanter Vogelarten potenziell möglich und daher im Hinblick auf artenschutzrechtliche Tatbestände zu überprüfen:

Als Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter kommen Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe im Bereich des Messtischblattes vor. Turmfalken brüten in Nischen von hohen Gebäuden, Schornsteinen oder in Felsnischen. Die an und in Gebäuden brütenden Mehl- und Rauchschwalben sind wie die Schleiereule Charakterarten der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Nester der Arten existieren nicht an oder in den Gebäuden. Aktuell kann ein Brutvorkommen für die Arten ausgeschlossen werden.

Ebenso ausgeschlossen werden Brutvögel des Offenlandes wie Feldlerche, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper und Kiebitz, die in der gehölzfreien Feldflur am Boden brüten. Auch Arten des Halboffenlandes finden keine geeigneten Bruthabitate im Plangebiet. Hierzu zählen

Feldsperling, Steinkauz, Gartenrotschwanz und Feldschwirl, die gebüschreiche, (Kultur-) Landschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern besiedeln.

Da im Bereich des Vorhabengebietes weder Fließ- noch Stillgewässer existieren, kann auch ein Vorkommen von Wasserralle, Eisvogel, Brandgans, Zwergtaucher, Waldwasserläufer, Gänsesäger, Zwergsäger, Tafel- und Schellente ausgeschlossen werden. Ferner ist ein Brutvorkommen des Flussregenpfeifers, der sandig-kiesige Ufer und Auskiesungsflächen größerer Flüsse sowie Sekundärlebensräume wie Kies- und Sandgruben besiedelt, in dem Vorhabengebiet nicht zu erwarten. Auch für den Teichrohrsänger, der hinsichtlich des Bruthabitats eine enge Bindung an vertikale Strukturelemente des Röhrichts zeigt, fehlen geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet. Auszuschließen ist ebenso ein Brutvorkommen der Koloniebrüter Heringsmöwe, Mittelmeermöwe, Silbermöwe und Sturmmöwe, deren Kolonien bevorzugt an Stillgewässer und entlang der großen Flussläufe liegen.

Aufgrund der Lage innerhalb des Oberhausener Siedlungsraumes stellt das Plangebiet für die in hohen Waldbäumen brütenden Greifvogelarten Mäusebussard und Habicht, die Walddinseln ab einer Mindestgröße von 1 bis 2 ha nutzen, keine geeignete Bruthabitate dar. Auch für den Waldkauz, der vorzugsweise in größeren Baumhöhlen brütet, fehlen geeignete Bruthabitats. Für größere Höhlen ist das Baumholz des Baumbestandes nicht ausreichend. Die Waldohreule, die im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vorkommt nutzt als Nistplatz alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Derartige Nester sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Sperber kommt im Siedlungsbereich in Parkanlagen und Friedhöfen vor. Der Brutplatz befindet sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Derartige Gehölzbestände existieren im Vorhabengebiet nicht.

Durch das Bebauvorhaben können Teile potenzieller Nahrungs-/Jagdhabitats der vorgenannten Vogelarten in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden. Dies gilt insb. für einige Eulen- und Greifvogelarten. Nahrungs- und Jagdgebiete unterliegen nur dann dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn dadurch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdgebiete der betroffenen Arten deutlich größer als das Vorhabengebiet und Ausweichgebiete zudem in angrenzenden Bereichen in ausreichendem Maße vorhanden sind, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung werden die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle planungsrelevanten Vogelarten des Messtischblattquadranten nicht erfüllt.

5.1.3 Amphibien

Für das Messtischblatt führt das LANUV mit der Kreuzkröte und dem Wasserfrosch zwei planungsrelevante Amphibienarten auf. Ein Vorkommen der Amphibienart Kleiner Wasser-

frosch, dessen Landhabitat (Erlenbruch)Wälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete darstellen und der als Laichgewässer kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche sonnenexponierte Gewässer bevorzugt, ist innerhalb des Vorhabengebietes aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Die Kreuzkröte besiedelt trocken-warme Offenlandhabitate mit sandigen Böden (Flussauen, Binnendünen, Heiden) sowie Sekundärlebensräume wie Abgrabungsflächen aber auch vegetationslose Bereiche von Truppenübungsplätzen, Bergehalden und Industriebrachen. Als Fortpflanzungsgewässer werden sonnenexponierte oft temporäre Flach- und Kleingewässer, Überschwemmungstümpel, Pfützen und Lachen bevorzugt. Da im Vorhabengebiet sowohl Laichgewässer als auch geeignete Sommer-/Winterquartiere mit lockeren Sandböden und geringer Vegetationsbedeckung fehlen, die das eigenständige Eingraben der Kröten ermöglichen, kann ein Vorkommen dieser Art ebenfalls ausgeschlossen werden.

5.1.4 Schmetterlinge

Für das Messtischblatt 4506 Quadrant 2 führt das LANUV mit dem Nachtkerzen-Schwärmer eine planungsrelevante Schmetterlingsart auf. Die Art besiedelt feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Saugpflanzen der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere sind Nelkengewächse, Lippenblütler und Schmetterlingsblütler. Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Da die nicht versiegelten Außenanlagen flächig mit Brombeeren und Staudenknöterich bewachsen sind und somit Nahrungspflanzen für die Schwärmerart fehlen, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

5.2 Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten

Die übrigen, nicht planungsrelevanten Arten wie die während der Begehung erfassten Arten Amsel, Blaumeise, Elster, Rotkehlchen, Straßentaube und Zaunkönig befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind durch das Vorhaben nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

Aktuell wurden keine Nester / Horste in den Gehölzen festgestellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölze in der nächsten Brutperiode zur Anlage eines Nistplatzes genutzt werden und durch die Gehölzrodung potenziell Vögel während der Brut gestört bzw. ihre Gelege zerstören und Jungvögel getötet werden. Daher werden zeitliche Einschränkungen für die Rodungsarbeiten vorgesehen (s. Kap. 6), so dass eine Eingriffsbetroffenheit ausgeschlossen werden kann.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände und damit auch für die Genehmigung eines Vorhabens. Sie sind in der Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen u.a. Bauzeitenbeschränkungen (z.B. hinsichtlich der Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten). Im vorliegenden Planungsfall werden Bauzeitenregelungen vorgesehen um baubedingte Tötungen von Individuen zu vermeiden und sonstige mögliche Auswirkungen zu minimieren.

Bauzeitenregelung für den Gebäudeabbruch (zum Schutz der Fledermäuse)

Es kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse durch undichte Stellen in der Holzverblendung des Nebengebäudes in Hohlräume des Flachdaches gelangen und diese als Quartier nutzen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten und von erheblichen Störungen im Sinne von § 44 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 wird empfohlen den Gebäudeabriss in den Herbst- / Wintermonaten zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind besetzte Wochenstuben mit immobilen Jungtieren nicht zu erwarten.

Sollte ein Abriss außerhalb der Wochenstubenzeit nicht möglich sein, ist sicherzustellen, dass keine Fledermäuse das Gebäude nutzen. Es wird empfohlen, unmittelbar vor dem Abbruch des Nebengebäudes eine einmalige Ein- / Ausflugkontrolle per Detektorbegehung durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Eine Detektorbegehung setzt entsprechend günstige Witterungsbedingungen voraus, um Aktivitäten feststellen zu können. Im Fall eines Besatzes hat der Abriss erst nach dem Verlassen des Quartiers zu erfolgen. In diesem Fall wären zusätzlich Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anlage von Ersatzquartieren) umzusetzen.

Bauzeitenregelung für die Gehölzrodung (zum Schutz der Vögel und Fledermäuse)

Aktuell wurden keine Vogelnester / Greifvogelhorste in den Gehölzen festgestellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölze in der nächsten Brutperiode von Vögeln als Nistplatz genutzt werden und dass dann durch die Gehölzrodung Vögel während der Brut gestört bzw. ihre Gelege zerstört und Jungvögel getötet werden. Ebenso kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass in den älteren Bäumen potenzielle Baumhöhlen von Fledermäusen als Zwischenquartier genutzt werden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten und von erheblichen Störungen im Sinne von § 44 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 ist die Rodung der Gehölze deshalb außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Ist eine Rodung in diesem Zeitraum nicht möglich, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen abzustimmen. Es wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen: Die Gehölze sind vor Durchführung der Rodungsarbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch qualifizierte Personen auf Brutvorkommen von Vögeln

und Fledermausbesatz zu untersuchen. Im Falle eines Besatzes muss die Rodung nach Verlassen der Nester / Höhle erfolgen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und der Unteren Landschaftsbehörde auf Anfrage nachzuweisen.

7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Ten Brinke Wohnungsbau GmbH & Co. KG plant im Oberhausener Stadtteil Alstaden am Alsterfeld den Neubau von 29 Hauseinheiten in Form von Doppelhäusern und Hausgruppen einschließlich Garagen, Stellplätzen und Erschließungsstraße. Hierzu sind die derzeit auf dem Areal stehenden Tennishallen einschließlich der Nebenanlagen abzubrechen, die Gehölze zu roden und die übrige Vegetation zu entfernen.

Das Fachinformationssystem des LANUV listet für das Messtischblatt 4506 im 2. Quadranten 6 Fledermausarten, 32 Vogelarten, 2 Amphibienarten und eine Schmetterlingsart als planungsrelevant und damit als artenschutzrechtlich zu betrachtende Arten auf. Der UNB der Stadt Oberhausen sind für den in ca. 150 m – 500 m Entfernung südöstlich verlaufenden stillgelegten Bahndamm Vorkommen der Arten Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler bekannt. Im Zuge der Ortsbegehung im Februar 2018 wurden keine planungsrelevanten Arten oder Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Plangebiet festgestellt.

Obwohl derzeit keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Bebauungsplangebietes vorliegen, kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen einzelner Fledermaus- und Vogelindividuen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Die Gehölzrodung erfolgt außerhalb der Fortpflanzungsperiode in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- Ist die Gehölzrodung in diesem Zeitraum nicht möglich, sind die Bäume vor Durchführung der Rodungsarbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch qualifizierte Personen auf Brutvorkommen von Vögeln und auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Höhlen, die nicht von Fledermäusen oder Vögeln besetzt sind, werden verschlossen. Im Falle eines Besatzes muss die Rodung nach Verlassen der Höhlen bzw. der Nester erfolgen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und der Unteren Landschaftsbehörde auf Anfrage nachzuweisen.
- Der Abriss der Gebäude ist in den Herbst- / Wintermonaten zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind besetzte Wochenstuben mit immobilen Jungtieren nicht zu erwarten. Sollte ein Abriss des Nebengebäudes außerhalb der Wochenstubenzeit nicht möglich sein, ist sicherzustellen, dass keine Fledermäuse potenzielle Hohlräume hinter der Holzverblendung des Daches als Quartier nutzen. Dazu ist unmittelbar vor dem Abbruch des Gebäudes eine einmalige Ein- / Ausflugkontrolle per Detektorbegehung durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Im Fall eines Besatzes hat der Abriss erst nach dem Verlassen des Quartiers zu erfolgen. In diesem Fall wä-

ren zusätzlich Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anlage von Ersatzquartieren) umzusetzen.

Durch das Bebauvorhaben können Teile potenzieller Nahrungs-/Jagdhabitats planungsrelevanter Fledermaus- oder Vogelarten in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden. Nahrungs- und Jagdgebiete unterliegen jedoch nur dann dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn dadurch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdgebiete der betroffenen Arten deutlich größer sind als das Vorhabengebiet, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe 3 (Prüfung des Vorliegens der Ausnahmeveraussetzungen / Beantragung einer Ausnahmeregelung) ist somit nicht erforderlich.

Bochum, den 01.03.18



Ursula Bielefeld

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR

8. Literatur

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BgbI. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BgbI. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

DIETZ, C., v. HELLVERSE, O., NILL, D., Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas, Kosmos Naturführer, 2007

FFH-RICHTLINIEN (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LANUV (2015): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn-Bad Godesberg

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

SCHORCHT, W. & BOYE, P. (2004): *Nyctalus leisleri* (KUHL, 1817). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 523 - 528.

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M., WEISS, J. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Mammalia in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23–81.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung

ABKÜRZUNGEN

RL D	Rote Liste gefährdeter Säugetiere Deutschlands (Meinig, H. et al 2009) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2008) Rote Liste der Amphibien Deutschlands (Kühnel, Geiger et al. 2008) Rote Liste der Wirbellosen Deutschlands (BfN 2012)
RL NRW	Rote Liste der Säugetiere in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand November 2010) Rote Liste der Brutvögel in NRW (LANUV, 5. Fassung, Stand Dezember 2008) Rote Liste der Amphibien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010) Rote Liste der Schmetterlinge - Spinner u. Schwärmer - in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010)
Gefährdungskategorien	0 = Ausgestorben 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet I = gefährdete wandernde Art G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes D = Daten unzureichend N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen * = ungefährdet S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
FFH-RL	Arten nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie
VS-RL	Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
bes. gesch.	Besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) sind: - Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), - Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), - Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), - Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL)
streng gesch.	Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die - in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV), - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder - in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).
Ehz. NRW	Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW: atl. Reg. = atlantische Region G = günstiger Erhaltungszustand U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand ↓ = Erhaltungszustand verschlechtert sich ↑ = Erhaltungszustand verbessert sich

FOTODOKUMENTATION

Foto 1: südliche Tennishalle



Foto 2: Parkplatz und Eingangsbereich



Foto 3 -5: Nebengebäude mit Holzverblendung am Flachdach



Foto 6 + 7: Innenansicht der Hallen



Foto 8 + 9: Außenanlagen mit Brombeere und Knöterich



Foto 10: Ahorne hinter nördlicher Halle, entfallen



Foto 11: Säulen-Pappeln auf Nachbargrundstück



Foto 12 + 13: Außenanlagen mit Knöterichbewuchs



Foto 14: Baum-Haseln am Parkplatz

